

In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat,

einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsaus-
schusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
nicht zu stellen.

B.

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

E n t s c h l i e ß u n g :

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Errichtung der Stiftung verfahrensmäßig sicherzustellen, daß die auf der Bezirks- und Kreisebene entstandenen Unterlagen der in § 2 Abs. 9 des Bundesarchivgesetzes genannten Parteien, Organisationen und juristischen Personen in den zuständigen Archiven der neuen Länder archiviert werden.

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

- 2 -

41/1/92

- 2 -

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Weil es aufgrund der Entscheidungsstrukturen in der ehemaligen DDR nötig ist, die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstandenen Unterlagen der zentralen Stellen der Parteien und Massenorganisationen in der ehemaligen DDR in eine unselbständige Stiftung des Bundes zu überführen, ist es archivfachlich geboten, die entsprechenden Unterlagen der Mittel- und Unterinstanz in die zuständigen Archive der Länder zu übernehmen.